

---

**01.03.2017**

**Amtliche Mitteilungen der Technischen Hochschule Brandenburg  
Nummer 04**

**25. Jahrgang**

---

<b>Datum</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
08.02.2017	Ordnung der Technischen Hochschule Brandenburg zum Umgang mit Zuwendungen Dritter durch Spenden, Sponsoring und sonstige Schenkungen (Spenden- und Sponsoringordnung - SponsO-THB) vom 08.02.2017	3631

**Ordnung der Technischen Hochschule Brandenburg zum Umgang mit Zuwendungen Dritter durch Spenden, Sponsoring und sonstige Schenkungen (Spenden- und Sponsoringordnung - SponSO-THB) vom 08.02.2017**

Auf der Grundlage von § 64 Abs. 2, Nummer 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes - BbgHG vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.07.2015 (GVBl. I/15, [Nr. 18]) erlässt der Senat mit Beschlussfassung vom 08.02.2017 folgende Spenden- und Sponsoringordnung als Satzung:<sup>1</sup>

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Anwendungs- und Geltungsbereich, Definition
- § 2 Zuwendungsarten
- § 3 Zuwendungsgeber und -nehmer/Definition der Zuwendungsarten
- § 4 Verfahren und Verantwortlichkeiten
- § 5 In-Kraft-Treten

---

<sup>1</sup> Genehmigt mit Schreiben der Präsidentin vom 27.02.2017

## **§ 1 Anwendungs- und Geltungsbereich, Definition**

- (1) Der Technischen Hochschule Brandenburg ist, neben der üblichen Finanzierung ihrer Aufgaben durch Zurverfügungstellung von Mitteln aus dem Landeshaushalt, auch gesetzlich die Möglichkeit gegeben worden, für bestimmte Zwecke finanzielle oder anders geartete Unterstützungen Dritter entgegenzunehmen. Dabei muss jede fremde Einflussnahme und auch schon dessen Anschein vermieden werden, um die Integrität und die Neutralität des Lehr- und Forschungsbetriebes zu wahren. Zur grundsätzlichen Regelung der Entscheidungsprozesse gibt sich die Hochschule diese Ordnung.
- (2) Diese Ordnung regelt die Verfahrensweise zum Umgang mit Zuwendungen Dritter für die Hochschule.
- (3) Unter Zuwendungen im Rahmen dieser Ordnung werden das Gewähren von Sach- und Geldmitteln und Zuwendungen im steuerrechtlichen Sinne verstanden. Nicht gemeint sind Zuwendungen, wie institutionelle Förderung oder Projektförderung im Sinne des Haushaltsrechts.

## **§ 2 Zuwendungsarten**

Zuwendungen Dritter können Geld-, Sach- oder Dienstleistungen sein. Es wird unterschieden zwischen Sponsoring, Spenden und sonstigen Schenkungen.

## **§ 3 Zuwendungsgeber und -nehmer/Definition der Zuwendungsarten**

- (1) Beim Sponsoring wird der Zuwendungsgeber als Sponsorin oder Sponsor und die Hochschule als Zuwendungsnehmerin als Gesponserte bezeichnet. Mit Ausnahme öffentlicher Stellen kann jeder Private (natürliche oder juristische Person) als Sponsorin oder Sponsor für die Hochschule in Betracht kommen. Da beim Sponsoring eine Partnerschaft zwischen der Sponsorin oder dem Sponsor und dem Gesponserten eingegangen wird, bei der beide Parteien beabsichtigen, Vorteile für die eigenen Interessen beziehungsweise Aufgaben zu erzielen, ist vor einer Sponsoringvereinbarung die Eignung des Sponsors zu prüfen.
- (2) Bei einer Spende wird der Zuwendungsgeber als Spenderin oder Spender und die Hochschule als Zuwendungsnehmerin als Spendenempfängerin bezeichnet. Spenden sind freiwillige Leistungen von Dritten (zum Beispiel Privatpersonen oder Unternehmen) zur Förderung der gesetzlichen Zwecke der Hochschule. Sie sind keine Gegenleistung für eine bestimmte, durch die Hochschule erbrachte, Leistung und stehen nicht in einem tatsächlichen wirtschaftlichen Zusammenhang mit Leistungen der Hochschule. Obwohl keine Gegenleistung erforderlich ist, muss die Eignung als Spenderin oder Spender gegeben sein. Ein Unterfall der Spende ist die Sachspende, bei der ein externes Unternehmen der Hochschule einen Gegenstand aus dem eigenen Betriebsvermögen zur Verfügung stellt und auf die Bezahlung, gegen Ausstellung einer steuerlichen "Zuwendungsbestätigung", verzichtet.
- (3) Bei einer sonstigen Schenkung wird der Zuwendungsgeber als Schenkende oder Schenkender und die Hochschule als Zuwendungsnehmerin als Beschenkte bezeichnet. Sonstige Schenkungen sind Zuwendungen durch Dritte (zum Beispiel Privatpersonen oder Stiftungen), die ausschließlich uneigennützige Ziele verfolgen und denen es nur um die Förderung des jeweiligen öffentlichen Zwecks, ohne dass eine Gegenleistung angestrebt wird, geht. Auch die Eignung als Schenkende oder Schenkender muss vorliegen.

## **§ 4 Verfahren und Verantwortlichkeiten**

- (1) Über die Annahme von Zuwendungen im Sinne dieser Ordnung entscheidet die Präsidentin oder der Präsident der Hochschule. Hierbei wird sie oder er durch die Kanzlerin oder den Kanzler und den zuwendungsberechtigten Organisationsbereich der Hochschule unterstützt.
- (2) Die beabsichtigte Annahme einer Zuwendung im Sinne dieser Ordnung ist durch den Organisationsbereich der Hochschule, der diese Zuwendung erhalten soll, der Präsidentin oder

dem Präsidenten auf dem Dienstweg schriftlich anzuzeigen. Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Anzeige schriftlich an die Kanzlerin oder den Kanzler weiter.

- (3) Für die Annahme von Zuwendungen und insbesondere von Sponsorenleistungen müssen die Wahrung der Neutralität und Integrität und die Transparenz zu Umfang sowie Art und Weise der Zuwendung gewährleistet sein.
- (4) Die Annahme von Zuwendungen und insbesondere von Sponsoring ist nur zulässig, wenn der Anschein einer möglichen Beeinflussung bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule nicht zu erwarten ist und im Einzelfall keine sonstigen Hinderungsgründe entgegenstehen.
- (5) Das Ansehen der Hochschule in der Öffentlichkeit darf durch die Annahme von Zuwendungen keinen Schaden nehmen. Eine Abhängigkeit oder auch nur der Eindruck der Abhängigkeit von einem bestimmten Zuwendungsgeber (zum Beispiel Unternehmen) darf nicht entstehen.
- (6) Beim Sponsoring beschränken sich mögliche Gegenleistungen der Hochschule auf eine angemessene Darstellung des Sponsors zu öffentlichkeitswirksamen Zwecken.
- (7) Die Annahme von Zuwendungen und insbesondere von Sponsoringleistungen muss im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorgaben erfolgen. Sach- und Dienstleistungen sind daher nur zulässig, wenn die Finanzierung möglicher Folgekosten gewährleistet ist. Durch die Annahme einer Zuwendung und insbesondere von einer Sponsoringleistung darf keine Bindung für künftige Leistungen (zum Beispiel Folge-/Beschaffungen) entstehen.
- (8) Jede Zuwendungsmaßnahme ist durch eine geeignete Dokumentation vollständig und abschließend aktenkundig zu machen. Als Mindestangaben sind festzuhalten:
  1. vollständige Angaben zur Sponsorin oder zum Sponsor, zur Spenderin oder zum Spender, zur Schenkenden oder zum Schenkenden,
  2. Zuwendungsart (Sponsoring/Spende/Schenkung) und Zuwendungsform (Geld-, Sach- oder Dienstleistung),
  3. Höhe bzw. Wert der Zuwendung,
  4. Zuwendungszeitpunkt oder -zeitraum,
  5. Verwendungszweck i. S. des § 52 Abgabenordnung und
  6. gegebenenfalls die Ausstellung einer Spendenbescheinigung.
- (9) Bei Spenden und sonstigen Schenkungen ist ein schriftlicher Vertrag nicht erforderlich. Dies gilt auch für Sponsoringleistungen, die vereinbart wurden, aber einen Wert von 500,00 Euro nicht überschreiten. Bei einer Sponsoringleistung ab einem Wert von 500,00 Euro ist ein schriftlicher Sponsoringvertrag zu schließen. Über Ausnahmen entscheidet die Präsidentin oder der Präsident der Hochschule im Einzelfall. Sie oder er wird durch die Kanzlerin oder den Kanzler vertreten.
- (10) Sponsoringverträge dürfen grundsätzlich nur durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Hochschule und in Vertretung durch die Kanzlerin oder den Kanzler geschlossen werden.
- (11) Bei der dauerhaften Zurverfügungstellung von Gegenständen durch Sachspende oder Sponsoring ist, abhängig von den jeweils geltenden Wertgrenzen, eine Inventarisierung erforderlich.

## **§ 5 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt mit Genehmigung der Präsidentin am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft

Brandenburg an der Havel, 01.03.2017

gez. Prof. Dr.-Ing. Burghilde Wieneke-Toutaoui  
Präsidentin